



## **Anwendungsvorgaben zum Muster für Datenschutzhinweise im Internetauftritt staatlicher Schulen**

(Stand: 20. April 2021)

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus stellt den staatlichen Schulen ein verbindliches Muster für Datenschutzhinweise im Internetauftritt zur Verfügung. Mit Hilfe dieses Musters sollen die Schulen ihrer Informationspflicht nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nachkommen. Kommunalen und privaten Schulen wird empfohlen, sich an dem Muster für staatliche Schulen zu orientieren.

### **1) Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO:**

Nach Art. 13 DSGVO ist jede staatliche Schule als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle grundsätzlich verpflichtet, betroffene Personen (insbesondere Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte) bei der Erhebung von personenbezogenen Daten im Umfang von Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO zu informieren.

Die Informationen müssen bereits „zum Zeitpunkt der Erhebung“ der Daten bereitgestellt werden. Soweit eine Schule ihrer Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO seit Geltung der DSGVO (25. Mai 2018) noch nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, hat die Schule diese Informationspflichten unverzüglich nachzuholen bzw. zu vervollständigen.

Die Schule hat als verantwortliche Stelle den betroffenen Personen die Informationen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen. Eine Bereitstellung der Datenschutzhinweise im Internetauftritt der Schule steht dem Erfordernis der leichten Zugänglichkeit nicht entgegen. Die Schule hat den betroffenen Personen allerdings mitzuteilen, dass Datenschutzhinweise im Internetauftritt verfügbar sind. Die Mitteilung, dass Datenschutzhinweise im Internetauftritt zur Verfügung stehen, kann durch Hinweise auf dem Erhebungsformular (z.B. bei der Schuleinschreibung) und schulinterne Informationssysteme wie Rundschreiben, Aushänge oder in ähnlicher Weise erfolgen.

Weiterhin hat die Schule den betroffenen Personen mitzuteilen, wo genau die Informationen zum Datenschutz eingesehen werden können. Sie hat den betroffenen Personen also entweder einen Direktlink auf die Datenschutzhinweise oder einen einfach zu befolgenden Navigationshinweis zur Verfügung zu stellen. Im Falle eines „Medienbruchs“, wenn also Datenerhebung und Informationen nach Art.

13 DSGVO mittels unterschiedlicher Medien erfolgen sollen, hat die verantwortliche Schule zur Wahrung der leichten Zugänglichkeit betroffenen Personen in der Regel alternative Möglichkeiten für den Bezug der Informationen aufzuzeigen. Will eine Schule Daten z.B. auf dem Papierweg erheben, werden die Informationen aber auf einem anderen Medium (Homepage) bereitgestellt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass jede betroffene Person die Informationen über einen Internetzugang abrufen kann. Daher muss die Schule in solchen Fällen zusätzlich zur Online-Bereitstellung noch eine alternative Bezugsmöglichkeit der Informationen vorsehen (z.B. die Möglichkeit, einen entsprechenden Abdruck der Informationen bei einem benannten Ansprechpartner anzufordern).

2) Bei der Verwendung des Musters sind folgende allgemeine Hinweise zu beachten:

- Die Datenschutzhinweise sind im Rahmen des Internetauftritts als eigene Rubrik bereitzustellen. Die Datenschutzhinweise dürfen nicht in das Impressum integriert werden, sondern müssen von diesem getrennt sein.
- Die **Basisversion** der Datenschutzhinweise gliedert sich in
  - allgemeine Informationen, die bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten relevant sind (Teil A)
  - Informationen, die speziell die Verarbeitung von Daten im Rahmen des Internetauftritts der Schulen behandeln (Teil B)
  - Informationen, die bei der Verarbeitung von Daten zur Erfüllung schulischer Aufgaben bereitgestellt werden müssen („Informationen zu weiteren Verarbeitungen“; in der Basisversion Teil C)
- Neben der Basisversion gibt es eine Version, die zusätzlich zu den in der Basisversion enthaltenen Abschnitten den Abschnitt „**Dienst-E-Mail**“ und den Abschnitt „**Videokonferenzwerkzeug Visavid („Visavid“)**“ enthält. Diese Version ist nur dann zu verwenden, wenn die Schule die vom Staatsministerium bereitgestellten „Dienstlichen E-Mail-Postfächer“ und/oder das vom Staatsministerium zur Verfügung gestellte Videokonferenzwerkzeug „Visavid“ nutzt. Dabei sind nur die an der Schule tatsächlich eingesetzten Verfahren in die Datenschutzhinweise aufzunehmen. Nutzt die Schule z. B. nur das Verfahren „Dienst-Email“, nicht aber das Verfahren „Visavid“, ist nur das Verfahren „Dienst-Email“ in die Datenschutzhinweise aufzunehmen. Falls die Schule weder das Verfahren „Dienst-Email“ noch das Verfahren „Visavid“ nutzt, ist die Basisversion des Musters zu verwenden.

- Bei dem Muster handelt es sich um eine Vorlage, die an die konkreten Verhältnisse vor Ort angepasst werden muss. Insbesondere dürfen Schulen im Rahmen der Informationen zum Internetauftritt nicht ungeprüft das Angebot eines Dienstleisters übernehmen, das über die im Muster angegebenen Varianten hinausgeht. Überschreiten Angebote die im Muster aufgeführten Varianten, müssen Schulen im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung feststellen, ob diese zusätzlichen Varianten datenschutzkonform sind; sollten über das Muster hinausgehende datenschutzkonforme Datenverarbeitungen erfolgen, müssen hierzu die erforderlichen Informationen ergänzt werden
- Auf Hinweise zur Einbindung von sogenannten Social Plugins wurde in den Mustern bewusst verzichtet, da der Betrieb von Facebook-Fanpages durch Schulen regelmäßig nicht datenschutzkonform möglich ist bzw. die Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO nicht erfüllt werden kann.

3) Im Rahmen der einzelnen Punkte des Musters ist Folgendes zu berücksichtigen:

- **Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten (Teil A):**

Bei der Angabe der Postanschrift ist die Anschrift der jeweiligen Schule anzugeben. Die individuelle Durchwahl des bzw. der Datenschutzbeauftragten muss nicht genannt werden.

- **Empfänger von personenbezogenen Daten (Teil A):**

Der technische Betrieb der Datenverarbeitungssysteme erfolgt in der Regel durch den Sachaufwandsträger, wenn dieser ein eigenes Rechenzentrum betreibt oder mit einem Subunternehmer eine Auftragsvereinbarung abgeschlossen hat. Maßgeblich ist der Inhalt der jeweiligen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

- **Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde**

Für öffentliche, kirchliche und private Einrichtungen gibt es unterschiedliche Datenschutzaufsichtsbehörden. In den Datenschutzhinweisen ist daher je nach Schulträgerschaft als Aufsichtsbehörde einzutragen:

- bei öffentlichen (staatlichen oder kommunalen) Schulen:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz  
Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München  
Adresse: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München  
Telefon: 089 212672-0  
Telefax: 089 212672-50

[poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)  
<https://www.datenschutz-bayern.de/>

○ bei Schulen in katholischer Trägerschaft:

Diözesandatenschutzbeauftragter für die bayerischen (Erz-)  
Diözesen  
Jupp Joachimski  
Kapellenstr. 4  
80333 München  
JJoachimski@eomuc.de

○ bei Schulen in evangelischer Trägerschaft:

Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD  
Außenstelle Ulm  
Hafenbad 22  
89073 Ulm  
[sued@datenschutz.ekd.de](mailto:sued@datenschutz.ekd.de)  
<https://datenschutz.ekd.de>

○ bei allen übrigen Schulen in freier Trägerschaft:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht  
Promenade 27  
91522 Ansbach  
[poststelle@lda.bayern.de](mailto:poststelle@lda.bayern.de)  
<https://www.lda.bayern.de>

● **Protokollierung, Aktive Komponente und Cookies (Teil B):**

Die Schulen haben diejenige Variante zu wählen, die im Rahmen ihres Internetauftritts zutrifft. Die aufgeführten Optionen sind im Schulbereich grundsätzlich abschließend.

● **Vorlesefunktion (Teil B):**

Ausführungen hierzu sind nur erforderlich, sofern der Internetauftritt der Schule eine Vorlesefunktion vorsieht.

● **Auswertung des Nutzungsverhaltens (Teil B):**

Bei den Mustern wurde bewusst auf die Nennung von Varianten zur Nutzung von Webtracking-Systemen verzichtet. Solche Webtracking-Systeme sind für den Betrieb einer Schul-Homepage grundsätzlich nicht erforderlich. Statistische Daten geben im Sinne einer Reichweitenmessung grundsätzlich hinreichend Aufschluss über das allgemeine Nutzungsverhalten. Diverse Webtracking-Systeme wären im Übrigen nicht ohne Einholung einer wirksamen Einwilligung der Webseitennutzer datenschutzkonform einzubinden.

- **Verarbeitung von Daten solcher Personen, die mit der Schule in Geschäftskontakt oder sonst in Kontakt stehen (in der Basisversion Teil C; in der Version „Dienst-E-Mail“ und „Visavid“ Teil E):**

eine abschließende Aufzählung ist gerade in dieser Fallgruppe nicht im Rahmen eines allgemeinen Musters möglich. Werden personenbezogene Daten dieser Fallgruppe erhoben, hat die Schule zwei Alternativen, um ihre Informationspflicht zu erfüllen:

- sie ergänzt, soweit im Einzelfall sinnvoll, ihre Datenschutzhinweise im Internetauftritt um den jeweiligen Datenerhebungsvorgang durch die Schule (unter Berücksichtigung der unter 1. genannten allgemeinen Aspekte)
- oder sie stellt die konkreten Informationen im Einzelfall bei der jeweiligen Datenerhebung zur Verfügung (z.B. bei Abschluss eines Vertrages mit einem bestimmten Dienstleister).